

19. Wahlperiode

Wahl

**Wahl von Abgeordneten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds Berlin
Verwaltungs GmbH**

Senatsverwaltung für Finanzen
I B 12 Le - BT 4806-3/2014-8-3
Tel.: 9020-1212

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl von Abgeordneten

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH

Das Abgeordnetenhaus von Berlin stellt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH fünf Mitglieder des Abgeordnetenhauses als Mitglieder des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 des Gesellschaftsvertrages endet die Mitgliedschaft der vom Land Berlin benannten Mitgliedern, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet oder das Mandat verliert, das für seine Benennung maßgebend war.

Mit der neuen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von Berlin durch die Wiederholungswahl hat Herr Hofer sein Amt, das für seine Benennung in den Aufsichtsräten maßgebend war, verloren. Aufgrund der insgesamt veränderten politischen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses ist eine Neuwahl auch der anderen zu bestellenden Vertreter/innen in den Aufsichtsrat angezeigt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH ist eine erneute Bestellung der aktuellen Mitglieder des Abgeordnetenhauses in den Aufsichtsrat der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH möglich.

Aufgrund der Zusammensetzung des Aufsichtsrates für das Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes (SODA) aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Liegenschaftsfonds Verwaltungs GmbH gem. § 6 Abs. 2 SODA ErrichtungsG endet im Zuge dessen auch die Amtszeit des Aufsichtsrates des

Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes (SODA).

Die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Liegenschaftsfonds Verwaltungs GmbH erhalten gemäß § 6 Abs. 2 SODA ErrichtungsG gleichzeitig ein Mandat im Aufsichtsrat für das Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA).

Eine Regelung, wie die Mitglieder zu bestimmen sind, ist im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

Gemäß § 15 LGG ist bei der Benennung der zu entsendenden Person die in den Gremien anzustrebende Geschlechterparität zu berücksichtigen. Es wird zudem auf § 3 Abs. 2 PartMigG hingewiesen.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH setzt sich der Aufsichtsrat u.a. aus „fünf Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin“ zusammen. Bisher stellte jeweils die SPD (Herr Heinemann und Herr Hofer), die CDU (Herrn Goiny), Die Linke (Herrn Zillich), und Bündnis 90/Die Grünen (Frau Schmidberger) je ein bzw. zwei Mitglied/er.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Senator für Finanzen